

Waffenerwerbschein

Bedingungen für:

Pistolen & Waffenteile: Griffstück, Lauf und Verschluss

Revolver & Waffenteile: Rahmen und Lauf

Langwaffen & Waffenteile: Verschlussgehäuse, Verschluss und Lauf (werden die alten oder defekten Teile zurückgegeben, wird kein WES verlangt).

Alle Halbautomaten, Vorderschaftrepetierer, Unterhebelrepetierer, Abwehrsprays Klasse 1 + 2

In den Fällen in denen für die Übertragung von Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen kein Waffenerwerbsschein erforderlich ist, muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b -d des Gesetzes entgegensteht.

Erwerb ohne Waffenerwerbschein:

- Karabiner 31, Karabiner 11, Gewehr 11
- Einschüssige Gewehre
- Sportgewehre mit CH-Kaliber (GP11) oder (GP90) oder Sportkalibermunition
- Standardgewehre mit einem Repetiersystem
- Jagdwaffen, welche die eidg. und die kant. Jagdgesetzgebung zur Jagd zulässt
- Sportgewehre die für Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind
- Einschüssige & Mehrläufige Gewehre
- Einschüssige Vorderlader
- Abwehrsprays (Pfefferspray)

Antike Waffen:

- Hand- und Faustfeuerwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden;
- Hieb-, Stich- und andere Waffen, die vor dem Jahr 1900 hergestellt wurden.

Private Waffenverkäufe benötigen einen Kaufvertrag (Personalausweis erforderlich). Dieser muss den **Namen**, die **Adresse**, das **Geburtsdatum** und die **Unterschrift** des Verkäufers sowie des Käufers sowie **alle Waffendaten** beinhalten. Dieser Vertrag muss für 10 Jahre aufbewahrt werden.